

Schützenverein Handorf-Langenberg von 1959 e.V.

Regelungen zum Königsschießen/Kaiserschießen

§ 1 Grundsätze

Die Regelungen zum Königsschießen/Kaiserschießen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 2 Königswürde

Nach dreijähriger Mitgliedschaft kann jedes über 23 Jahre alte männliche Mitglied Schützenkönig werden. Weibliche Mitglieder können am gesamten Adlerschießen (incl. Insignien) des großen Schützenkönigs nicht teilnehmen. Die Schützenkönigin muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Königswürde kann erst nach einer Wartezeit von zehn Jahren neu erworben werden. Zum Schießen auf den Rumpf des Adlers wird kein ehemaliger Schützenkönig zugelassen solange anderweitige Anwärter des Schützenvereins, die berechtigt zum Königsschuß sind, schießen wollen. Gibt es keinen anderweitigen Anwärter, so wird das Königsschießen für ehemalige Schützenkönige freigegeben. Die Freigabe erteilt der diensthabende Schießwart und ist dann für das weitere Adlerschießen bindend. Pflichten und Rechte sind in einem besonderen Leitfaden für den Schützenkönig geregelt. Diesen erhält der König vom geschäftsführenden Vorstand nach Erringung der Königswürde.

Sollte der amtierende König auf dem nachfolgenden Schützenfest seinen Pflichten nicht nachkommen können, so ist dies dem geschäftsführenden Vorstand frühzeitig mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt dann die Verfahrensweise ob ein Vizekönig das Amt übernehmen muß. In der Regel sollte das Amt von Personen übernommen werden, die die Krone beim Adlerschießen abgeschossen hat.

§ 3 Kinderkönigswürde

Die Kinderkönigswürde kann jedes Kind (Mädchen oder Junge) ab dem 3. Schuljahr bis einschließlich dem 8. Schuljahr erlangen. Pflichten und Rechte sind in einem Leitfaden für den Kinderkönig/die Kinderkönigin geregelt. Diesen erhält der Kinderkönig/die Kinderkönigin vom geschäftsführenden Vorstand nach Erringung der Königswürde.

§ 4 Kaiserschießen

Am Kaiserschießen dürfen alle ehemaligen Könige teilnehmen.

Es gibt keinen festen Zeitraum in dem das Kaiserschießen ausgetragen wird. Der Zeitraum wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Gesamtvorstandssitzung mehrheitlich beschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen zum Königsschießen/Kaiserschießen wurden in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am 09.01.2018 beschlossen. Die Regelungen zum Königsschießen/Kaiserschießen tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Der Vereinsvorstand